

HEILMITTELVEREINBARUNG

gemäß § 84 Abs. 1 SGB V

über das Ausgabenvolumen
sowie Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens der Heilmittel
für das Jahr 2014

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN)
Berliner Allee 22, 30175 Hannover
im Folgenden: KVN

einerseits

sowie

- der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover
 - der IKK classic
Tannenstr. 4b, 01099 Dresden
(handelnd als Landesverband)
 - dem BKK Landesverband Mitte,
Siebstraße 4, 30171 Hannover
- der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
(in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes nach § 36 KVLG 1989)
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover
- der Knappschaft – Regionaldirektion Hannover –
Siemensstraße 7, 30173 Hannover
 - und den Ersatzkassen
 - Barmer GEK
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse
 - hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-
Landesvertretung Niedersachsen, An der Börse 1, 30159 Hannover

im Folgenden: Verbände der Krankenkassen

andererseits

PRÄAMBEL

Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen und die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen vereinbaren für das Jahr 2014 ein Ausgabenvolumen unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V für die von niedersächsischen Vertragsärzten verordneten Heilmittel.

Dem Auftrag nach § 84 Abs. 7 SGB V zur Bestimmung von Vorgaben für Richtgrößenvereinbarungen und -empfehlungen sowie zur Vereinbarung von Rahmenvorgaben für die Inhalte der Informationen und Hinweise nach § 73 Abs. 8 SGB V [Informations- und Hinweispflicht der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie der Krankenkassen und ihrer Verbände] entsprechen die Vereinbarungspartner in gesonderten Vereinbarungen und Beschlüssen.

§ 1

Ausgabenvolumen für das Jahr 2014

- (1) Basis für das Ausgabenvolumen 2014 sind die Rahmenvorgaben des GKV Spitzenverbandes und der KBV nach § 84 Abs.7 i. V. m. Abs. 8 SGB V – Heilmittel – für das Jahr 2014 vom 30.09.2013.
- (2) Das Ausgabenvolumen wird in Höhe von

457.522.321,87

festgelegt.

§ 2

Ermittlung des Ausgabenvolumens für das Jahr 2014

- (1) Zur Feststellung des tatsächlichen Ausgabenvolumens werden die nach § 84 Abs. 8 SGB V zu erfassenden Ausgaben herangezogen. Diese Daten werden der KVN auch kassenartbezogen übermittelt.
- (2) Die Verbände stellen sicher, dass Verordnungen von Einrichtungen nach den §§ 118, 119, 119a SGB V nicht zur Ermittlung des Ausgabenvolumens angerechnet werden.
- (3) Die Vereinbarungspartner vereinbaren, dass bei der Ermittlung der Einhaltung des Ausgabenvolumens 2014 die Ergebnisse der Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 106 Abs.2 Nr. 1 SGB V mindernd zu berücksichtigen sind, die für das Verordnungsjahr 2014 rechtskräftig geworden sind und die sich auf Heilmittel-Verordnungen beziehen.

§ 3

Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens 2014

- (1) Der Spitzenverband der Krankenkassen stellt der KV Niedersachsen Auswertungen für die niedersächsischen Vertragsärzte aus dem GKV-HIS (Heilmittelinformationssystem) als Frühinformation nach § 84 Abs. 5 i.V.m. Abs. 8 SGB V zur Verfügung.
- (2) Die Verbände der Krankenkassen unterstützen die KVN in ihren Anstrengungen der Heilmittelberatungen u.a. durch arztbezogene Frühinformationen, Identifizierung kostenträchtiger Regionen, Fachgruppen oder Heilmittelverordnungsbereiche.

§ 4

Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft und gilt für das Kalenderjahr 2014.

Hannover, den 30.11.2013

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

BKK Landesverband Mitte

IKK classic

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
(in Wahrnehmung der Aufgaben eines
Landesverbandes nach § 36 KVLG 1989)

Knappschaft - Regionaldirektion Hannover

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen -